

Kapitel I: Tötungsdelikte

Fall 1: Die lebensmüde Patientin

Sachverhalt:

Karin leidet seit dem Tod ihres Mannes phasenweise an Depressionen und einer hochgradigen Verkalkung der Herzkranzgefäße. Eines Nachmittags beschließt sie, sich das Leben zu nehmen und nimmt eine Überdosis eines sehr stark wirkenden Schlafmittels zu sich. Gegen 19 Uhr kommt ihr Hausarzt Dr. Heinz zu einer Routineuntersuchung. Er sieht die kaum noch atmende Karin auf dem Boden liegen. Auf dem Küchentisch entdeckt er die Verpackung des Schlafmittels. In ihren Händen hält Karin einen Zettel auf dem vermerkt ist: „An meinen Arzt – bitte kein Krankenhaus – Erlösung.“ Dr. Heinz erkennt, dass seine Patientin ihren schon mehrfach geäußerten Selbstmordwillen in die Tat umsetzen will. Er zögert, ob er sie retten oder ihren Wunsch zu sterben respektieren soll. Da er ihr aber jedoch weiteres Leid ersparen will, beschließt er letztlich, keine lebensrettenden Maßnahmen einzuleiten und bei ihr auszuharren, bis sie vom Tod erlöst wird. Der Tod tritt nach wenigen Stunden ein. Der Sachverständige stellt später fest, dass Karin selbst bei einem sofortigen Einleiten von Rettungsmaßnahmen möglicherweise gestorben wäre.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des Dr. Heinz gem. § 212 StGB!

A. Einordnung

Gegenstand des Falles ist der Totschlag durch Unterlassen, die Abgrenzung der Fremdtötung von der eigenverantwortlichen Selbsttötung und die Reichweite der Rettungspflicht des Garanten.

B. Gliederung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg (+)

b) Unterlassen (+)

c) Hypothetische Kausalität (-)

2. Ergebnis

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22 StGB

1. Vorprüfung (+)

2. Tatentschluss (-)

(P) Abgrenzung Fremdtötung – eigenverantwortliche Selbsttötung

▪ Rspr.:

Tatherrschaftswechsel entscheidend

- h.L.: Freiverantwortlich gefasster Selbstmordentschluss lässt Garantenpflicht entfallen

3. Ergebnis:

Nach h.L. §§ 212 I, 13 I, 22 StGB (-)

C. Lösung

Strafbarkeit des H

I. Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I StGB

Dr. Heinz (H) könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht haben, indem er keine lebensrettenden Maßnahmen einleitete.

hemmer-Methode: Gut vertretbar wäre es auch, zunächst eine Strafbarkeit gemäß §§ 216 I, 13 I StGB anzuprüfen. Denn aus den Tatumständen könnte ein ernsthaftes und ausdrückliches Verlangen des Suizidenten, Rettungsmaßnahmen zu unterlassen, geschlossen werden¹. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass selbst eine Teilnahme am Suizid mangels einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat straflos möglich ist. Dann kann regelmäßig auch keine Unterlassungstäterschaft bei § 216 I StGB möglich sein. Denn wenn eine aktive Teilnahme straflos bleibt, kann „erst Recht“ das bloße Sterbenlassen in Respektierung des Willens des Suizidenten nicht bestraft werden². Da zu später mehr im Rahmen der Prüfung der Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22 StGB.

1. Objektiver Tatbestand

K ist tot.

Wegen Nichtvornahme der lebensrettenden Maßnahmen kommt eine Unterlassensstrafbarkeit in Betracht. Unabhängig davon, wie man die Strafbarkeit eines unterlassenden Garanten bei einem Suizid beurteilt, ist die Annahme eines vollendeten Totschlags aber schon aus Gründen der Kausalität fraglich.

Bei Unterlassensdelikten, bei denen dem Täter gerade vorgeworfen wird, dass er nicht durch Setzen einer hindernden Bedingung in eine laufende Kausalkette eingegriffen hat, kommt es auf eine **hypothetische Kausalität** an. Eine solche ist zu bejahen, **wenn die unterlassene Handlung nicht hinzuge-dacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfele.**

Laut Gutachten des Sachverständigen ist nicht erwiesen, dass Karin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden wäre, wenn H sofort Rettungsmaßnahmen ergriffen hätte. Die Kausalität des Unterlassens für den Tod der Karin ist daher zu verneinen.

hemmer-Methode: Eine andere Ansicht war hier allenfalls mit der Risikoerhöhungslehre vertretbar. Diese lässt es für die hypothetische Kausalität genügen, dass die Vornahme der gebotenen Handlung größere Rettungschancen geboten und das Risiko des Erfolgseintritts gemindert hätte. Diese wird jedoch überwiegend abgelehnt, da sonst Erfolgsdelikte wie abstrakte Gefährungsdelikte behandelt würden.

Vermeiden Sie lange Ausführungen zu einem Problem, wenn auf der Hand liegt, dass die Strafbarkeit jedenfalls an einem später zu prüfenden Tatbestandsmerkmal scheitert. Die Problematik, ob hier überhaupt eine Täterschaft des unterlassenden Garanten in Betracht kommt, kann ebenso gut beim versuchten Delikt dargestellt werden, dort allerdings im Rahmen des Tatenschlusses (keinesfalls beim unmittelbaren Ansetzen).

2. H hat sich nicht gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212 I, 13 I, 22 StGB

In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 13 I, 22 StGB.

1. Vorprüfung

Da es an der Kausalität fehlt, liegt keine Strafbarkeit wegen vollendetem Delikt vor. Der Versuch des Totschlags ist strafbar, §§ 212 I, 23 I, 12 I StGB.

2. Tatentschluss

H müsste vorsätzlich bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes gehandelt haben. Fraglich ist, ob H als Arzt davon ausging, dass er den Tod der K bei sofortigem Eingreifen noch hätte vermeiden können. Laut Sachverhalt ergreift H keine Rettungsmaßnahmen, da er den Willen der K respektieren möchte. Insofern geht H von einer Rettungsmöglichkeit aus, so dass er jedenfalls mit dolus eventualis hinsichtlich des Erfolgseintritts handelt.

¹ So auch BGHSt 13, 162; 32, 367 (371 f.).

² So die h.L., vgl. etwa TRÖNDLE/FISCHER, § 216, Rn. 6.

Fraglich ist hierbei jedoch, ob H auf Grund der ihm bekannten Umstände von einer Erfolgsabwendungspflicht i.S.d. § 13 I StGB ausgehen musste. Die Garantenstellung des H i.S.v. § 13 I StGB besteht zunächst auf Grund der tatsächlichen Übernahme als handelnder Arzt.

Die Strafbarkeit aus dem versuchten Unterlassensdelikt könnte aber auf Grund des Suizidwillens der Karin problematisch sein.

Inwieweit bei einer Selbsttötung Raum für eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten ist, ist in Rechtsprechung und Lehre umstritten. Eine Strafbarkeit des unterlassenden Garanten als Täter setzt dabei nach h.M. seine Tatherrschaft voraus. Diese könnte bei einem Suizid aber fraglich sein.

Einigkeit besteht jedenfalls insoweit, als eine Straflosigkeit dann in Betracht kommt, wenn der Suizid auf einem freiverantwortlich gefassten Willensentschluss des Betroffenen beruht.

Beruhet der Entschluss, sich das Leben zu nehmen, hingegen beispielsweise auf einer zielgerichteten Täuschung durch den Garanten (Vorspiegelung einer tödlichen Krankheit oder eines gemeinsamen „Liebestodes“), liegt bereits eine Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft vor, indem das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst gebraucht wird. Auf die Garantenstellung kommt es in einem solchen Fall gar nicht an, da hier Totschlag bzw. Mord durch aktives Tun in Rede steht.

Von einer **freien und eigenverantwortlichen Selbsttötung** ist daher nur auszugehen, wenn die ihr zu Grunde liegende **Entscheidung frei ist von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln** und wenn der Lebensmüde nach seiner geistigen Reife imstande war, die **Tragweite seines Entschlusses sachgerecht zu erfassen** und nach dieser **Einsicht zu handeln**.

Auch wenn Karin phasenweise depressiv war, wird man im vorliegenden Fall von einer Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung ausgehen können. Da weder Zwang, noch Täuschung noch andere Willensmängel vorliegen, beruht ihr Entschluss, sich das Leben zu nehmen einzig auf der Verzweiflung über die vorangegangenen Geschehnisse.

a) Die Rechtsprechung³ bejaht aber auch bei einem freiverantwortlich in Gang gesetzten Suizid die Rettungspflicht des Garanten ab dem Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeit bzw. der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten. Der eindeutig geäußerte Suizidwille ist nach Ansicht des BGH unmaßgeblich. Vielmehr kommt es mit Eintritt der Bewusstlosigkeit zu einem Tatherrschaftswechsel.

In diesem Stadium hat dann nicht mehr der Selbstmörder, sondern nur noch der Garant die Tatherrschaft und, wenn er in seine Vorstellung aufgenommen hat, dass der weitere Verlauf ausschließlich von seiner Entscheidung abhängig ist, auch den entsprechenden Täterwillen. Dass der Garant durch sein Verhalten den früher geäußerten Wunsch des Sterbenden erfüllen will, ändert daran nichts.

b) Die **überwiegende Lehre** lehnt dagegen bei einem freiverantwortlich gefassten Selbstmordentschluss die Tatbestandsverwirklichung einer Tötung durch Unterlassen ab. Sie hält die Strafbarkeit wegen eines täterschaftlichen Unterlassensdeliktes für unvereinbar mit der **Wertentscheidung des Gesetzgebers, die Förderung und Nichtverhinderung eines fremden Selbstmordes aus dem Anwendungsbereich der Tötungsdelikte herauszunehmen**. Denn vor Eintritt der Bewusstlosigkeit bleibt der Helfende jedenfalls straflos, da es für eine Teilnahme bereits an der rechtswidrigen Haupttat fehlt.

Zu Recht wirft die Literatur der Rechtsprechung vor, dass sie zu widersprüchlichen Ergebnissen komme. Nach ihr dürfte der Beteiligte dem Selbstmordkandidaten etwa den Strick reichen oder den Stuhl hinstellen (straflose Beihilfe zur Selbsttötung), wäre aber mit Eintritt der Bewusstlosigkeit gezwungen, den in der Schlinge Hängenden loszuschneiden, um sich nicht der Tötung durch Unterlassen schuldig zu machen.

³ BGHSt 2, 150; 32, 367; vgl. aber OLG München NJW 87, 2940.

Die Straflosigkeit des unterlassenden Garanten lässt sich dadurch begründen, dass bei einem freiverantwortlichen Suizid auf Grund der Wertentscheidung des Gesetzgebers für die Straflosigkeit der aktiven Beihilfe zur Selbsttötung **jedenfalls die Garantenpflicht entfallen muss**.

Da nach alledem die besseren Argumente für die Ansicht der Literatur sprechen, fehlt es bei H bereits an einem strafrechtlich relevanten Tatentschluss.

3. Ergebnis

H hat sich nicht wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen strafbar gemacht, indem er Rettungsmaßnahmen unterließ.

Hemmer-Methode: Wenn man eine Garantenpflicht i.S.d. § 13 I StGB ablehnt, muss man konsequenterweise auch von einer Bestrafung aus § 221 I Nr. 2 StGB absehen, da es dort an der identisch zu interpretierenden Fürsorge- und Obhutspflicht fehlt. Im Rahmen des § 323c StGB stellt sich die Frage, ob der Selbstmordversuch überhaupt als Unglücksfall bewertet werden darf.

Der BGH bejaht dies mit dem Argument, dass ein Suizid häufig Appellcharakter im Sinne eines verzweifelten Schreis nach menschlichem Beistand habe (BGHSt 32, 367, 377). Wenn man dieser Ansicht folgt, muss noch die Zumutbarkeit der Hilfeleistung diskutiert werden. Zumindest dann, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Suizident am Selbsttötungswillen festhält, ist nach Ansicht des BGH die Zumutbarkeit von Rettungsbemühungen zu verneinen.

D. Zusammenfassung

Sound: Eigenverantwortliche Selbsttötung, Fremdtötung durch Unterlassen.

Bei Unterlassensdelikten muss das Unterlassen für den Erfolg hypothetisch kausal sein, was vorliegend nicht der Fall ist.

Der versuchte Totschlag durch Unterlassen scheidet hier am Tatentschluss hinsichtlich der Garantenpflicht.

Eine Garantenpflicht ist mit der h.L. abzulehnen, wenn eine eigenverantwortliche Selbsttötung vorliegt, d.h. die Entscheidung des Suizidenten frei von Zwang, Täuschung und anderen wesentlichen Willensmängeln ist.

E. Zur Vertiefung

Ausführlich zum Unterlassen

- Hemmer/Wüst, Strafrecht AT I, Rn. 530 ff.
- Hemmer/Wüst, Strafr BT II, Rn. 15 ff.

Zur Strafbarkeit Dritter bei Selbsttötungen

- Hemmer/Wüst, Karteikarten Strafr BT II, Karte 3, 4.

Aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema

- Life&Law 05/2003, 336 ff.